

Auflagen:

1. Außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen werden keine Werbeanlagen zugelassen.
2. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes- und Staatsstraßen sowie der Geh- und Radwege nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m
3. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
4. Die Werbeanlagen dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
6. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,00 m/70,00 m
b) Privatzufahrten 3,00 m/70,00 m
jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straße (Zufahrt) und am Fahrbahn-rand der übergeordneten Straße.
7. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
8. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
9. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten-, die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.